

Messebeteiligung

Mit der verbindlichen Anmeldung hat sich der Aussteller zur Beschickung der Messe, der Anerkennung der Messeordnung und der Bezahlung des Unkostenbeitrages verpflichtet. Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen:

Ab Anmeldeschluss bis 8 Wochen vor Messebeginn 40 % der vereinbarten Standmiete, bzw. mindestens 560,00 €, ab 8 Wochen vor Messebeginn 100 % der vereinbarten Standmiete bzw. mindestens 1.400,00 €. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühren auch zu bezahlen sind, sollte es dem Veranstalter gelingen, den Messestand an einen Dritten zu vermieten.

Wahrung des ideellen Messecharakters

Die Messe „Jugend & Beruf“ hat die ideelle Zielsetzung, allen jugendlichen Zielgruppen – von der Pflichtschule bis zum Hochschulstudium – eine umfassende Berufs- und Bildungsinformation zu bieten. Jede kommerzielle Betätigung innerhalb der Messeveranstaltung ist deshalb ausgeschlossen und auch jede Handlung, die den Anschein einer Produktwerbung erwecken könnte, zu unterlassen. Der Veranstalter muss sich daher das Recht vorbehalten, auf Selbstdarstellungen von Ausstellern korrigierend eingreifen zu dürfen.

Datenschutz

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine dem Veranstalter bekannt gegebenen Daten in allen Print- und elektronischen Medien veröffentlicht werden dürfen, diese Daten automationsunterstützt gespeichert sind und für Zwecke Bewerbung der Messe "Jugend & Beruf" im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen durch die Veranstalter und andere Unternehmen verwendet werden dürfen.

Fotografieren, Zeichnungen, Filmen

Den Veranstaltern wird das Recht eingeräumt, im Messegelände zu fotografieren und zu filmen und diese Bildaufnahmen für ihre eigenen Zwecke oder für eine allgemeine Veröffentlichung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrechten und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standplatzes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

Verteilen von Informationsmaterial, Getränkedosen, u.dgl.

Das Verteilen von Informations- und Werbematerial ist ausschließlich am eigenen Messestand zulässig. Weiters sind müllverursachende Aktivitäten zu unterlassen. Dies führte in den vergangenen Jahren zu einem enormen Anstieg der Hallenreinigungs- und Entsorgungskosten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei Zuwiderhandeln die Aktivitäten zu unterbinden und die allfällig dadurch entstandenen Kosten (Reinigung) den Verursachern in Rechnung zu stellen.

Messestand

Seitens des Messeveranstalters wird entsprechend der jeweils vorliegenden Vereinbarung ein **Messestand mit Grundausstattung** und den notwendigen energiemäßigen Anschlüssen zu Verfügung gestellt. Im Einvernehmen mit dem Veranstalter kann auch eine **eigene Ausstellungsboje** verwendet werden. Die maximale **Aufbauhöhe beträgt 2,5 m**. Bei Überschreiten dieser Höhe ist eine gesonderte Standbaugenehmigung zu beantragen. Abgrenzungen in Richtung Gänge bzw. Freiflächen sind vorab mit dem Messeveranstalter abzustimmen. **Die Rückseite von Stand- u. Bojenwänden, sowie der Deckenabhängungen zu den Standnachbarn müssen weiß oder hellgrau sein.** Zur Standgestaltung darf nur unbrennbares oder flammstabil imprägniertes Material (B1, Q1) verwendet werden. Glasaufbauten dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 50 cm von der Standgrenze platziert sein. Sicherheitsglas ist von dieser Regel ausgenommen. Für alle Leistungen innerhalb des Messestandes (Serviceheft) ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Benützungsvorschriften der Messebaufirma sind bei sonstigen Schadenersatzansprüchen einzuhalten.

Haftung und Versicherung

Die Veranstalter übernehmen keinerlei Haftung für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgüter bzw. Standausrüstung. Es wird deshalb empfohlen, entsprechende Versicherungsverträge abzuschließen.

Ordnungsmaßnahmen und behördliche Vorschriften

Den Anordnungen der Organe der Messe Wels, der bevollmächtigten Beamten des Magistrates und der Polizei ist von den Ausstellern unbedingt Folge zu leisten. Die Aussteller verpflichten sich, allen bau- und feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen, lebensmittelpolizeilichen und wasserrechtlichen Vorschriften nachzukommen.

Anerkennung der Messebedingungen

Mit dem Einreichen des Anmeldeformulars anerkennt der Aussteller die Messebedingungen und alle weiteren Bestimmungen des Veranstalters als verbindlich.

Der Veranstalter, die WKO Oberösterreich, freut sich auf eine erfolgreiche und gelungene Messe Jugend & Beruf 2020!